

Satzung der Gemeinde Lütau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S.-H. 2020, Seite 514) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S.-H. 2018, Seite 69) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lütau vom 03.03.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Lütau.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalterin oder Hundehalter).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Frühestens entsteht sie mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes folgt.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

Für den 1. Hund	36 Euro
Für den 2. Hund	54 Euro
Für jeden weiteren Hund	72 Euro
- (2) Hunde, die gemäß § 7 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer gemäß § 5 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der Steuerpflichtigen oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführhunden;
 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen (Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „H“, „Bl“, „TBl“, oder „Gl“) unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtstierärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 9. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden.
 10. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden
- (2) Eine entsprechende Bescheinigung über die jeweilige Nutzung oder Herkunft des Hundes gemäß der Fälle des § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung ist mit dem Antrag auf Steuerbefreiung vorzulegen. Die Steuerbefreiung gilt von dem 1. des

Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem sämtliche Nachweise vorgelegt wurden.

§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hundehalterin oder der Hundehalter bei Abgabe des Antrags an Eides statt erklärt, dass er oder sie in den letzten fünf Jahren nicht wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG) bestraft oder ordnungsrechtlich verfolgt wurde und
 2. in den Fällen des § 6 Abs. 1 sowie in § 7 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Bei der Feststellung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung durch die Ordnungsbehörde ist die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sofort zu widerrufen; dies gilt ebenso für das Bekanntwerden einer Bestrafung wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.
- (3) Die Gemeinde Lüttau behält sich bei der Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 1 vor, entsprechende Nachweise, wie z. B. ein Führungszeugnis, anzufordern.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Im Falle der Aufgabe der Hundehaltung, des Eingehens des Hundes oder des Wegzugs aus dem Gemeindegebiet ist der Hund bei der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des neuen Halters anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt über das Amt Lüttau Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde dürfen außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Gemeinde entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 12 verfahren.
- (5) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde Lüttau die Hundemarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 jeden Jahres fällig. Rückwirkend festgesetzte Steuern sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 12 Beitreibung der Steuer

In den Fällen, wo eine Beitreibung der Hundesteuer nicht möglich bzw. unbillig wäre, ist die Forderung entsprechend der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlichen und privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde Lüttau niederzuschlagen bzw. zu erlassen.

§ 13 Auskunftspflichten

Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde Lüttau oder von ihr Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halterinnen oder Haltern Auskunft zu erteilen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit dem in § 18 Abs. 3 KAG genannten Höchstbetrag geahndet werden.

§ 15 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung und Landesdatenschutzgesetz durch die Gemeinde Lüttau zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
- c) Elektronische Transpondernummer des Hundes
- d) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters, durch Mitteilung oder Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen,
- b) Ordnungsämtern,
- c) Einwohnermeldeämtern,
- d) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
- e) Tierschutzvereinen,
- f) Bundeszentralregister,

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

- 2) Die Gemeinde Lüttau ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- 3) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Lütau, den 04. März 2022

(Siegel)

Awe
Bürgermeister